

# PLANLICHE FESTSETZUNGEN

## 1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO)



Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. §11 Abs. 2 BauNVO

Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter / Trafostation, Stromspeicher, Übergabestationen und Einfriedungen sowie weiteren untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb und die Pflege der Photovoltaikanlage erforderlich und unmittelbar zweckdienlich sind.

## 2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)

Maximale Modulhöhe 3,9 m.

Die maximalen Höhen sind ab natürlicher Geländeoberkante zu messen.

Maximal zulässige GRZ = 0,6

Für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die gesamte Fläche des festgesetzten Geltungsgebietes maßgeblich.

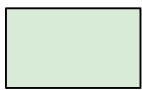
Bei der Berechnung der Grundfläche sind jeweils die von den Modulen und sonstigen baulichen Anlagen überragten Flächen anzurechnen, nicht jedoch die unbefestigten Wege bzw. Abstandsflächen zwischen den Modulreihen.

Die Grundfläche der möglichen Nebengebäude und untergeordneten baulichen Anlagen darf einen Wert von 300 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der eingezäunten Fläche und außerhalb des wassersensiblen Bereiches frei wählbar.

## 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)

— · — Baugrenze

## 9. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



extensive genutzte Wiese im Bereich der Photovoltaikanlage - Maßnahme **E1** (textliche Festsetzungen - 1.6.1)



Altgrassaum - Maßnahme **E3** (textliche Festsetzungen 1.6.3)



Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlands - Maßnahme **E4** (textliche Festsetzungen 1.6.4)

## 10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

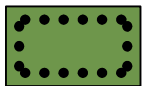


bestehender Graben (Krebsbach)

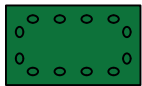


Verrohrter Graben im Bestand

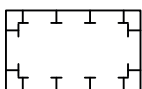
## 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Maßnahme **E5** (textliche Festsetzungen - 1.6.5)



Zweireihige, freiwachsende Hecken (Eingrünung) - Maßnahme **E2** (textliche Festsetzungen 1.6.2)

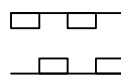


Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

## 15. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen



Zaun mit Tor ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 20 cm,

# PLANLICHE HINWEISE

101

Flurgrenzen mit Flurnummern



Maßnahmen



Maßzahl



Höhenlinie



bestehende Gebäude außerhalb des Geltungsbereichs



Anbauverbotszone zur Gemeindestraße (10 m)



Kabel Mittelspannung (nachrichtlich übernommen)



Kabel Niederspannung (nachrichtlich übernommen)



Sparten Vodafone (nachrichtlich übernommen)



Biotopkartierung mit Biotopteilflächen Nr. (nachrichtlich übernommen)



Fauna-Flora-Habitat (nachrichtlich übernommen)



Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald" (nachrichtlich übernommen)



Möglicher Standort Trafostationen/Nebenanlagen



Zufahrtsfläche innerhalb des Geltungsbereichs



Wassersensibler Bereich